



An alle Apotheken mit Lernenden, für das QV 2020

Anforderungen und Hinweise an eine Apotheke mit Lernenden, insbesondere für die Durchführung der VPA im Jahre 2020

1. Labor

Jede und jeder Lernende muss die Möglichkeit haben, die Kompetenz 4 während der Ausbildung zu üben. Dazu sollen regelmässig pharmazeutisch-technische Arbeiten durchgeführt werden. Eine Möglichkeit für Apotheken ohne Herstellungsbewilligung ist die Zusammenarbeit mit anderen Apotheken mit entsprechenden Einrichtungen um ein genügendes Training zu ermöglichen. Falls die pharmazeutisch-technische Arbeit nicht in der Lehrapotheke durchgeführt werden kann, muss der Prüfungskommission bis spätestens 8. März 2019 die Prüf-Apotheke mitgeteilt werden. Die **ganze** VPA wird dann in der ausgewählten Apotheke mit Labor durchgeführt.

2. Chemikalien und Drogen, Arbeitsgeräte, Behältnisse

Diese Substanzen und Chemikalien sind zur Durchführung der VPA 2020 einsetzbar, und müssen somit in tadellosem, nicht abgelaufenen Zustand in der Prüfungsapotheke vorhanden sein:

Acidum ascorbicum	Alcohol isopropylicus
Acidum salicylicum	Amygdalae oleum
Glucosum	Aqua purificata
Levomentholum	Chlorhexidinidiguconatis solutio 20%
Magnesii sulfas	Ethanol 70% cum Camphora 0.1%
Natrii chloridum	Ethanol 96% cum Camphora 0.1%
Natrii sulfas	Glycerolum 85%
Talcum	Hydrogenii peroxidum 30%
Zinci oxidum	Lavandulae aetheroluem
Polidocanolum	Menthae piperitae aetheroleum
Unguentum Leniens	Paraffinum liquidum
Vaselinum album	

Es sollen von jeder Substanz ca. 100g vorrätig gehalten werden!

Die pharmazeutisch-technische Arbeit wird nach ALT berechnet.



Weiter gelten folgende Hinweise für die VPA 2020, damit eine erfolgreiche Arbeit im Bereich pharmazeutisch-technische Arbeit gemacht werden kann.

Galenische Formen	Behältnisse
Lösungen	Chemikaliengefässe
Mischungen	Glasbehältnisse
Salben	Papierbeutel
Suspensionen	Puderdosen
Verdünnungen	Töpfe
	Tuben

Arbeitsgeräte	
Becherglas	Teeschaufeln
Erlenmeyer	Reibschalen und Pistill
Glasstab	Trichter
Messwaage	Tubenabfüllgeräte
Messzylinder	Schale für Teemischungen
Papierfilter	Etikettierung
Pipetten	Mundschutz
Polylöffel	Handschuhe
Teemischgeräte	Schutzbrille

Demogeräte
Inhaliergeräte
Blutdruckmessgeräte
BZ Messgeräte
Stützstrumpfmuster

3. Mietgegenstände etc.

Es ist nicht notwendig, dass jede Apotheke jeden möglichen Gegenstand zur Miete anbietet. Doch soll auf entsprechenden Kundenwunsch eine adäquate, kundengerechte Lösung angeboten werden können. Das kann auch eine individuelle Kundenbestellung sein. Dazu werden von Vorteil Kataloge und Prospekte bereitgehalten. Die Details der Geräte und Gegenstände sind jedoch zu kennen, da diese Kenntnisse einerseits in den überbetrieblichen Kursen und andererseits (teilweise) auch an der Berufsfachschule vermittelt werden.



4. Informatik

Wir gehen davon aus, dass jede Apotheke einen Internetzugang hat und dass gewisse Informationen auch auf diesem Weg beschafft werden können.

5. Räumlichkeiten für die Durchführung der VPA

Während der VPA wird ein Teil am Ladenkorpus durchgeführt. Während dieser Zeit muss die Kandidatin oder der Kandidat die Möglichkeit haben, auf alle Hilfsmittel und Geräte, die während einer Beratung und einem Verkauf auch im Alltag benützt werden, zugreifen können. Dazu gehören auch zwischendurch die Kasse und die Eingabemöglichkeiten für Krankenkassenbezüge. Es kann auch sein, dass in der diskreten Zone ein Stützstrumpf oder ein Blutdruck gemessen werden muss. Für die Laborarbeiten ist während 45 Minuten der entsprechende Arbeitsplatz zur Verfügung zu stellen.

6. Hinweis- und Namensschilder

Für die Apotheken stehen auf der Homepage des AVKZ Hinweisblätter zum Ausdrucken und Aufstellen während den Prüfungen zur Verfügung.

Die Expertinnen und Experten werden mit Namensschildern auftreten.

7. Mitarbeit während der VPA

Während der Durchführung der VPA können die Expert/-innen keine Gespräche mit anderen Personen führen. Es ist nicht gestattet, dass Mitarbeiter/-innen den Kandidat/-innen helfen. Das würde als Betrug gewertet und hat entsprechende Konsequenzen. Die Schlussbesprechung und die Notengebung werden durch die Expert/-innen alleine gemacht. Die Anwesenheit von anderen Personen (mit Ausnahme der Prüfungskommission oder von der Prüfungskommission zugelassene Personen) ist nicht gestattet.



8. Prüfungskommission

Die Prüfungskommission wird teilweise den Prüfungen beisitzen. Sie sind weder in der Beurteilung der Kandidat/-innen noch in der Mithilfe bei der Durchführung der VPA involviert. Sie protokollieren sich einzig die Beobachtungen in Bezug auf die Durchführung und Organisation der Expert/-innen während der VPA. Sie geben am Schluss ihre Beobachtungen in einer kurzen Rückmeldung an die Expertinnen weiter.

9. Weitere Informationen

Weiter gelten auch die Prüfungsinformationen für Kandidatinnen und Kandidaten, für Expertinnen und Experten und für Mitglieder von Kommissionen, herausgegeben durch das SDBB. Diese Informationen finden Sie auf der Homepage von PharmaSuisse (www.pharmasuisse.org → Pharma-Assistentin → Qualifikationsverfahren)

Prüfungskommission Pharma-Assistentinnen EFZ und Pharma-Assistenten EFZ Kanton Zürich

Februar 2019

Imke Speck

Präsidentin der Prüfungskommission